

Aufgabe, Rolle, berufliche Qualifikation der InsoFa Fachkraft (InsoFa)

Die fachliche Aufgabe der InsoFa ist es, nach Anforderung durch die fallverantwortliche Fachkraft¹ bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Orientierung zu schaffen. Sie soll das Fallverstehen fördern und eine erste Risikoeinschätzung auf Grundlage der ihr von der fallverantwortlichen Fachkraft vorgelegten Daten u. Informationen vornehmen; ggf. regt die InsoFa die Einholung u. Abklärung weiterer Daten u. Informationen an, die für die Einschätzung des Falles wichtig sein können.

Die InsoFa berät die fallverantwortliche Fachkraft bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern u. bei der Gestaltung von Kontakt, Kommunikation und Beziehung in Krise und Konflikt. Sie nimmt gemeinsam mit den jeweiligen fallverantwortlichen Fachkräften eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor und entwickelt zusammen mit ihnen Hilfeideen. Sie unterstützt mit ihrer besonderen Fachkompetenz im Bereich der Gefährdungseinschätzung die fallverantwortlichen Fachkräfte im weiteren Fallverstehen und bei der Planung weiterer Handlungsschritte. Dabei gibt sie Impulse zur Prozessförderung, zum Beispiel mit der Einbeziehung kindlicher Perspektiven, der Einbeziehung von Eltern und anderen professionellen Bezugspersonen.

Im Zuge der Gefährdungseinschätzung erfolgen auch Überlegungen zur Verbesserung der Situation des Kindes und seiner Familie insgesamt. Schließlich unterstützt sie die fallverantwortliche Fachkraft bei der Dokumentation und Evaluation des Falles mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Fehleruntersuchung

1. Die insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt mit der Beratung keine eigene Fallverantwortlichkeit. Es gehört **nicht** zu ihren Aufgaben, einen Hilfeprozess einzuleiten oder selbst zu gestalten.

Die insoweit erfahrene Fachkraft lehnt eine Beratung ab, wenn sie bereits anderweitig mit dem angefragten Fall befasst gewesen ist.

2. Die Verantwortung für eventuell einzuleitende Schutzmaßnahmen bleibt in der Hand der fallverantwortlichen Fachkraft. Unberührt davon bleibt für die beteiligte InsoFa die Verpflichtung zum Tätigwerden in Fällen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB.
 3. Die InsoFa berät auf Anforderung auch den Personenkreis, der beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht u. Anspruch hat auf Beratung bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung (§ 8b Abs. 1 SGB VIII, § 4 KKG)
-

Berufliche Qualifikation der InsoFa

Die InsoFa muss über eine einschlägige pädagogische Berufsausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Kinder- und Jugendhilfebereich, insbesondere in der Arbeit mit problembelasteten Familien u. ggf. einschlägige Zusatzqualifikationen verfügen. Bei der Anerkennung der Berufsausbildung können insbesondere folgende Berufsabschlüsse berücksichtigt werden:

- Diplom - Sozialpädagoge/-in
- Diplom - Sozialarbeiter/-in
- Diplom - Psychologe/-in
- Diplom - Pädagoge/-in
- Erzieher/-in mit geeigneter Zusatzausbildung.

Die InsoFa muss über praktische Erfahrungen mit Gefährdungseinschätzungen verfügen; sie muss weiter Fortbildung im Bereich Kinderschutz, insbesondere zu Vertiefungsgebieten wie z.B. körperliche Vernachlässigung, seelische Misshandlung, sexuelle Gewalt, familiäre Dynamik konflikthafter Beziehungen u. ä. nachweisen können.

In begründeten Einzelfällen können Personen auch aus anderen Kind- und jugendnahen Professionen eingesetzt werden. Hier können insbesondere langjährige Berufserfahrung und besonderes Engagement im Kinderschutz durch wiederholte Teilnahme an Fortbildungen und Treffen der lokalen Netzwerke nach § 8 Kinderschutzgesetz im Themenfeld Kinderschutz gewertet werden.